

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berge am 05.09.2018

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Volker Brandt, Bürgermeister

Mitglieder

Herr Helmut Kamp, Beigeordneter (II. stellv. Bürgermeister)
Herr Andreas Behner, Ratsherr
Herr Felix Elting, Ratsherr
Herr Dimitri Gappel, Ratsherr
Herr Ulrich Heskamp, Ratsherr
Herr Burkhard Hömme, Beigeordneter
Herr Torben Köhle, Ratsherr
Herr Uwe Moormann, Beigeordneter
Herr Eckhard Nichting, Ratsherr
Frau Claudia Plagge, Ratsfrau
Herr Jörg Wolting, Ratsherr
Frau Petra Wübbe, Ratsfrau

Verwaltung

Herr Thomas Mehmman, allgemeiner Vertreter

Es fehlen:

Mitglieder

Herr Wilhelm Apke, Beigeordneter (I.stellv.Bürgermeister)
Herr Christoph Sievers, Ratsherr

Verhandelt:

Berge, den 05.09.2018,
im Heimathaus der Gemeinde Berge, Hauptstr. 36 , 49626 Berge

A) Öffentlicher Teil:

Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Brandt eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Rates. Er begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Ackmann von der Presse und Frau Denningmann (Auszubildende der Samtgemeinde Fürstenau), die derzeit in der Gemeindeverwaltung Berge tätig ist.

(Be/BeR/05/2018 vom 05.09.2018, S.1)

Punkt Ö 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Brandt stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt der Rat beschlussfähig ist.

(Be/BeR/05/2018 vom 05.09.2018, S.2)

Punkt Ö 3) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder

Bürgermeister Brandt stellt fest, dass I. stellv. Bürgermeister Apke und Ratsherr Sievers entschuldigt fehlen, die übrigen Mitglieder des Rates aber vollzählig anwesend sind.

(Be/BeR/05/2018 vom 05.09.2018, S.2)

Punkt Ö 4) Genehmigung des Protokolls des Rates Nr. 4/2018 vom 27.06.2018

Einwendungen gegen die Form und den Inhalt des Protokolls des Rates Nr. 4/2018 vom 27.06.2018 werden nicht erhoben. Bürgermeister Brandt stellt fest, dass somit das Protokoll des Rates Nr. 4/2018 vom 27.06.2018 genehmigt ist.

(Be/BeR/05/2018 vom 05.09.2018, S.2)

Punkt Ö 5) Bericht des Bürgermeisters

Die verkehrsregelnden Maßnahmen zur Sperrung der Straße „Im Mersch“ (Aufstellung der Poller einschließlich Spiegel an der K 121 „Hekeser Straße“) sind umgesetzt worden. Die Beschilderung erfolgte nach Rücksprache mit den Verkehrsbehörden.

Mit Schreiben vom 20.07.18 ist das Ingenieurbüro Westerhaus aus Bramsche mit der Begutachtung der Straßenschäden im Bereich „Holthöchte, Hoher Esch und Höfener-Esch-Straße“ beauftragt worden. Sobald eine abschließende Beurteilung und Bewertung erfolgt ist, wird eine Vorstellung in den Gremien vorgenommen.

Für den Bau einer Linksabbiegespur auf der L 102 „Bippener Straße“ in Berge wird am 12.09.18 die Submission stattfinden.

Die Auswertung zur Nutzung des Badebusses für das Jahr 2018 hat ergeben, dass insgesamt 268 Kinder den Bus genutzt haben. Die Statistik zeigt aber auch, dass zeitweise Leerfahrten durchgeführt wurden. Die Auswertung wird an die Mitglieder des Rates verteilt.

(Be/BeR/05/2018 vom 05.09.2018, S.2)

Punkt Ö 6) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/05/2018 vom 05.09.2018, S.2)

Punkt Ö 7) Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017
Vorlage: BER/039/2018

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat als zuständiges Kommunalprüfungsamt die Schlussberichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 und zum 31.12.2017 vorgelegt.

Vom RPA wurde festgestellt, dass gegen eine Beschlussfassung über die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 sowie eine Entlastungserteilung prüfungsseitig keine Bedenken bestehen. Die erforderlichen Unterlagen der Jahresabschlüsse sind allen Ratsmitgliedern übermittelt worden.

Für den Jahresabschluss 2016 bleibt festzuhalten, dass der Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von – 98.650,91 € aus der mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt wird. Der Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von 57.554,11 € wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Beim Jahresabschluss 2017 sieht das Ergebnis leider noch schlechter aus. Der Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von – 149.105,26 € wird gem. § 24 Abs. 1 KomHKVO zunächst aus der mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage (132.876,19 €) gedeckt. Die Deckung des noch verbleibenden Fehlbetrages in Höhe von – 16.229,07 € erfolgt aus dem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis und aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage (16.012,49).

Die Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 lassen derzeit nur die Schlussfolgerung zu, dass für den Haushalt 2019 eine Steuererhebung unerlässlich ist. Des Weiteren werden sich alle Kommunen auch mit der Thematik „Grundsteuer“ befassen müssen, da nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts die derzeitige Grundsteuer nicht verfassungsgemäß ist. Der Liquiditätskredit der Gemeinde Berge werde momentan auch nahezu ausgeschöpft, wobei durch die entsprechenden Grundstücksverkäufe hier auch eine Reduzierung erfolgen wird. Die Verluste aus den Jahren 2016 und 2017 werden durch die Gewinnrücklagen der Vorjahre in Höhe von 607.000 € abgedeckt. Insgesamt seien die Ergebnisse aber nicht zufriedenstellend, so Bürgermeister Brandt.

Um 19:10 Uhr verlässt Bürgermeister Brandt die Sitzung und übergibt zur Abstimmung den Vorsitz an den II. stellv. Bürgermeister Kamp. Dieser fragt die Mitglieder des Rates, ob noch Rückfragen bestehen und bittet anschließend um Abstimmung.

Der Rat beschließt einstimmig (12 Ja-Stimmen):

- a) Der Rat stellt den Jahresabschluss 2016 nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt in der vorliegenden Form fest. Der Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von – 98.650,91 € wird aus der mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage gedeckt. Der Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von 57.554,11 € wird der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- b) Der Rat stellt den Jahresabschluss 2017 nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt in der vorliegenden Form fest. Der Fehlbetrag beim ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushaltes in Höhe von – 149.105,26 € wird gem. § 24 Abs. 1 KomHKVO zunächst aus der mit Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage (132.876,19 €) gedeckt. Die Deckung des noch verbleibenden Fehlbetrages in Höhe von – 16.229,07 € erfolgt aus dem Überschuss beim außerordentlichen Ergebnis (216,58 €) und aus der mit Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklage (16.012,49).
- c) Gemäß § 129 NKomVG wird dem Bürgermeister für die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 Entlastung erteilt.

Bürgermeister Brandt tritt um 19:15 Uhr der Sitzung wieder bei.

(Be/BeR/05/2018 vom 05.09.2018, S.4)

Punkt Ö 8) Digitale Ratsarbeit in der Samtgemeinde Fürstenau - Umsetzung in der Gemeinde Berge
Vorlage: BER/040/2018

Die Einführung der digitalen Ratsarbeit in der Samtgemeinde Fürstenau und somit auch in der Gemeinde Berge rückt näher. Bis zum Start der papierlosen Ratsarbeit sind nach Auskunft von Herrn Peters (Samtgemeinde Fürstenau) noch einige wenige Schritte zu absolvieren. Herr Peters ist mit der Umsetzung des Projektes betraut worden. Die Samtgemeindeverwaltung ist gebeten worden, Modellvorschläge für geeignete Tablets zu unterbreiten und gegebenenfalls eine zentrale Beschaffung zu organisieren. Zunächst ist hier anzumerken, dass es eine riesige, fast unüberschaubare Menge an potenziell geeigneten Geräten auf dem Markt gibt.

Die Vorschläge der Verwaltung stellen nur einen kleinen Auszug aus dem verfügbaren Sortiment dar:

- a. Modell I: iPad 2018, iPad (32GB) WiFi + 4G 6.Generation Apple SIM spacegrau
- b. Modell II: Samsung Galaxy Tab S 3, Galaxy Tab S3 9.7 (32GB) LTE Tablet-PC schwarz
- c. Modell III: Huawei Mediapad M 5, MediaPad M5 10 LTE Tablet-PC

Herr Peters wird nunmehr eine entsprechende Bestellliste führen, aus der die Ratsmitglieder eines der drei vorgeschlagenen Modelle auswählen können. Das Eintragen kann selbstverständlich auch per telefonischer Rückmeldung (05901/9320-50) erfolgen. Anschließend kontaktiert Herr Peters mit der Sammelbestellung einen Elektronikhändler vor Ort bittet darum, einen entsprechenden Angebotspreis für die Tablets abzugeben. Die Tablets können dann anschließend von jedem Ratsmitglied beim Händler abgeholt und auch bezahlt werden. Die Ratsmitglieder sind bei dieser Variante auch die Eigentümer der Geräte, so Bürgermeister Brandt.

Jedes Ratsmitglied entscheidet selbstverständlich selber, ob eines der drei genannten Modelle bestellt werden soll. Auch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es bei der Bestellung der Geräte vor Ort zu einem Preisunterschied (vor allem zu Online-Angeboten) kommen kann. Für alle Ratsmitglieder, die eigenständig ein Tablet kaufen möchten oder bereits ein

geeignetes Gerät besitzen, hat die ITEBO die Mindestvoraussetzungen für die neueste Mandatos-App-Version zwischenzeitlich mitgeteilt. Die Versionen beziehen sich jeweils auf die unterschiedlichen Betriebssysteme:

- a. iPad-Version IOS: 10.x
- b. Android-App: 5, 6, 7 oder 8
- c. Google Nexus 9 mit OS 6.6.0 64bit
- d. Für Windows 10 sind keine spezifischen Voraussetzungen bekannt

Jedes Ratsmitglied hat den Empfang und die Einhaltung der Richtlinie zu bestätigen, wenn an der digitalen Ratsarbeit in dieser Wahlperiode teilgenommen wird. Ferner wird mit der Erklärung die verbindliche Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit bestätigt.

Nunmehr sind von Seiten der Samtgemeinde Fürstenau auch entsprechende Schulungstermine anzubieten, damit ein möglichst reibungsloser Übergang zur digitalen Ratsarbeit erfolgen kann, so Bürgermeister Brandt.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

Der Richtlinienentwurf für die digitale Ratsarbeit wird vorbehaltlich einer unveränderten Beschlussfassung des Samtgemeinderates beschlossen und den damit verbundenen Regelungen (Zustimmungserklärung etc.) zugestimmt.

(Be/BeR/05/2018 vom 05.09.2018, S.5)

Punkt Ö 9) Stellungnahme zum Erlass einer Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Börsteler Wald und Teichhausen" in der Gemeinde Berge **Vorlage: BER/036/2018**

Mit Schreiben vom 04.02.16 hat der Landkreis Osnabrück den Verordnungsentwurf Naturschutzgebiet (NSG) „Börsteler Wald“ öffentlich ausgelegt und unter anderem die Gemeinde Berge zur Stellungnahme aufgefordert. Das Stift Börstel ist damals durch die Gemeinde Berge entsprechend unterrichtet worden und hat einen in Berlin ansässigen Rechtsanwalt mit seiner Interessenwahrnehmung beauftragt. Der Rat hat sich in seiner Sitzung vom 16.03.16 mit dieser Thematik befasst und folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Berge gibt eine allgemeingehaltene Stellungnahme ab, die inhaltlich umfassen soll, das seitens der Gemeinde Berge begrüßt wird, die Natur- und Tierwelt zu erhalten, aber das die vorliegende Verordnung zur einer massiven Beeinträchtigung der forst- und landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, insbesondere vor dem Hintergrund des Stifts Börstel und das es sich bei dem „Börsteler Wald“ um ein Naherholungsgebiet handelt, welches auch touristischen Zwecken dient. Ferner sollte der Landkreis Osnabrück prüfen, ob nicht die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet ausreichend ist.

In der Folgezeit hat der Landkreis Osnabrück den Verordnungsentwurf zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (NSG) zurückgenommen und kundgetan, dass beabsichtigt ist, eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 09.07.2018 hat der Landkreis Osnabrück nunmehr darüber informiert, dass der Verordnungsentwurf zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Börsteler Wald und Teichhausen“ nebst Begründung und dazugehörigen Karten in der Zeit vom 09.07.18 bis zum 10.08.18 zur öffentlichen Einsichtnahme beim Landkreis Osnabrück als auch bei der Samtgemeinde Fürstenau ausliegt.

Ferner ist der Gemeinde Berge die Möglichkeit gegeben worden, bis zum 10.08.18 Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 16.07.18 und per E-Mail ist eine Fristverlängerung bis zum 07.09.18 beantragt worden. Dies war erforderlich, da angesichts der erheblichen Diskussion zu dieser Thematik innerhalb der Bevölkerung die Gemeinde Berge gehalten ist, den vom Landkreis Osnabrück übermittelten Entwurf in einer öffentlichen Ratssitzung zu behandeln. Diese Vorgehensweise ist auch bei den Verordnungsentwürfen zu anderen Gebieten angewendet worden, so Bürgermeister Brandt.

Der Gemeinde Berge sind keine ausgedruckten Textdokumente und Pläne übermittelt worden. Dies erfolgt durch Bereitstellung der Unterlagen auf der Seite des Landkreises Osnabrück bis zum 10.08.2018. Die Auslegungsunterlagen waren für die Ratsmitglieder im Ratsinformationssystem abrufbar.

Das Stift Börstel wird gegen die beabsichtigte Ausweisung rechtlich vorgehen, da nach dortiger Auffassung bereits die sogenannten Lebensraumtypen unzutreffend erfasst und dargestellt sind. Für das Stift Börstel wird der beauftragte Rechtsanwalt Einwendungen gegenüber dem Landkreis Osnabrück vorbringen. Er hat jedoch ebenfalls Fristverlängerung beantragt, so Bürgermeister Brandt.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

Seitens der Gemeinde Berge wird der Erhalt der Natur und der dort lebenden Tierwelt als Zielsetzung der Verordnung dem Grunde nach begrüßt. Gleichwohl werden durch den vorliegenden Verordnungsentwurf Eingriffe in die land- und forstwirtschaftlichen Flächen vorgenommen. Daher wird darum gebeten, dass die zum Erlass der Verordnung beigebrachten Einwendungen/Anregungen betroffener Anliegerinnen und Anlieger im Verfahren ernst genommen und berücksichtigt werden.

Ferner dient das Verordnungsgebiet überregional als Naherholungsbereich und wird umfassend durch ein Wanderwegesystem erschlossen. Aus Sicht der Gemeinde Berge sollte diese Naherholungsfunktion erhalten und nicht durch die Verordnung beeinträchtigt werden.

(Be/BeR/05/2018 vom 05.09.2018, S.6)

Punkt Ö 10) 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet Lingener Straße" in Berge im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) - Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss **Vorlage: BER/037/2018**

In der Sitzung vom 18.04.18 hat der Rat der Gemeinde Berge auf Grundlage des Vorentwurfs (Lageplan) beschlossen, gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Lingener Straße“ in Berge aufzustellen.

Die entsprechenden Planunterlagen sind dann in der Sitzung des Rates vom 27.06.18 vorgestellt und Folgendes beschlossen worden:

Je Wohngebäude sind maximal 2 Wohnungen, bei Doppelhäusern je Doppelhaushälfte maximal 1 Wohnung zulässig und vorbehaltlich des Ergebnisses der Baugrundgutachtens wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Berge beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Lingener Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.
2. Der Rat der Gemeinde Berge stimmt den Vorentwürfen der Planzeichnung und der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Lingener Straße“ zu und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Nach dem nunmehr vorliegenden Baugrundgutachten sowie den weiteren Vorplanungen zur Umsetzung des Bebauungsplanes ist eine Änderung der Planunterlagen erforderlich, die eine erneute Beschlussfassung erfordert.

In der ursprünglichen Planung war angedacht, die Schmutz- und Regenwasserkanalisation an das in der Straße „Am Tempelskamp“ vorhandene Kanalnetz anzuschließen. Seitens des Wasserverbandes Bersenbrück wird aufgrund der vorhandenen Höhenunterschiede und der zu berücksichtigenden Sicherheiten ein direkter Anschluss im südöstlichen Bereich der L 60 „Lingener Straße“ für erforderlich gehalten.

Dadurch ergibt sich, dass im südöstlichen Bereich eine Freifläche von einer Breite zu 6,00 m vorhanden sein muss, um den Anschluss an die Entsorgungsleitungen zu gewährleisten, da die Kanalrohre nebeneinander gelegt werden. Dieser Bereich wird dann bei der Erschließung der Straßen zunächst durch entsprechende Poller abgesperrt, später ist eine Nutzung als Gartenfläche durch die anliegenden Grundstücke möglich. (Zur Information: Die Kosten für den Schmutzwasserkanal werden seitens des Wasserverbandes Bersenbrück nach deren Satzung je angeschlossenes Grundstück pauschal und unabhängig von den tatsächlichen Baukosten abgerechnet). Im Ergebnis sieht das Baugrundgutachten vor, dass eine Verrieselung des nicht schädlich verunreinigten Oberflächenwassers auf den Grundstücken erfolgen kann.

In Ausführung der obigen Beschlüsse, der entsprechenden Gutachten (Schallschutz, Artenschutz, Wasserwirtschaft/Bodengrundgutachten) und der Prognosen (Immissionen) ist ein neuer Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Lingener Straße“ in Berge erstellt worden.

Das Ingenieurbüro Westerhaus aus Bramsche ist mit der Umsetzung der Planungen zur Erschließung der Baugebiete beauftragt worden. Es erfolgt eine enge Abstimmung mit dem Wasserverband Bersenbrück, so Bürgermeister Brandt.

Der Rat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen):

Auf Grundlage der geänderten Planunterlagen zum Ratsbeschluss vom 28.06.2018 und des vorliegenden Ergebnisses des Baugrundgutachtens wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Berge beschließt gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Lingener Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.
2. Der Rat der Gemeinde Berge stimmt den Vorentwürfen der Planzeichnung und der Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Lingener Straße“ zu und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

(Be/BeR/05/2018 vom 05.09.2018, S.8)

Punkt Ö 11) 4. Änderung des Bebauungsplanes "Asterfeld II" in Berge -
Sachstandsmitteilung
Vorlage: BER/038/2018

Der vorliegende Vorentwurf dient der Informationsgewinnung und weiteren Verfahrensabstimmung, so Bürgermeister Brandt. Zur Einleitung des Bauleitverfahrens steht noch die Ausarbeitung der Begründung und der weiteren Planunterlagen aus, damit das Bauleitverfahren weiter fortgeführt werden kann.

Mit Datum vom 18.04.2018 hat der Rat der Gemeinde Berge beschlossen gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Asterfeld II“ in Berge aufzustellen. Im Nachgang zum Aufstellungsbeschluss ist eine Änderung des Planentwurfes dergestalt vorgenommen worden, dass das Planungsgebiet im nördlichen Bereich der Straße „Pappelweg“ erweitert wurde. Hierbei ist der Wunsch berücksichtigt worden, dass auch bei den nördlichen gelegenen Grundstücken eine Bebauung im rückwärtigen Bereich des Grundstücks möglich ist. Eine eigene Erschließung ist nicht vorgesehen, so Bürgermeister Brandt.

Der Vorentwurf sieht vor, dass entlang der „Asterfeldstraße“ eine öffentliche Grünfläche als Bolzplatz ausgewiesen bleibt. Gleichzeitig können durch diesen Bereich im östlichen Teil die Ver- und Entsorgungsleitungen (Schmutzwasser und Regenwasserkanalisation) verlegt werden, um auch den vorhandenen Höhenlagen gerecht zu werden. Die Anschlussvarianten sind bereits mit den Versorgungsträgern abgesprochen worden.

Ein Einwohner hat in der Sitzung des Ausschusses für Planen + Bauen / Umwelt + Wege vom 03.09.18 angefragt, warum die Erschließung der neuen Bauplätze nicht über die „Asterfeldstraße“ sondern über die Straße „Am Wall“ erfolgt. Dieser Lösungsansatz ist mit dem Planungsbüro besprochen worden, doch aufgrund der Höhenlage und der Erschließungsvorteile ist der Anschluss an die Straße „Am Wall“ favorisiert und eingeplant worden. Ferner weist das Umweltgutachten die vorhandenen Eichen entlang der „Asterfeldstraße“ und der Plangebietsgrenze als erhaltenswert aus, so Bürgermeister Brandt.

Die ausgewiesene Grünfläche wird insgesamt eine Größe von ca. 2.900 qm haben. Davon sind später noch ca. 1.600 qm als „Bolzplatz“ nutzbar.

Beigeordneter Moormann merkt an, dass innerhalb der SPD Fraktion der Planentwurf besprochen worden ist und man aufgrund der großen Nachfrage und dem zeitlichen Aspekt die weiteren Planungen verfolgen sollte.

Beigeordneter Hömme merkt an, dass wie im Verwaltungsausschuss erläutert, einige Dinge wohl so nicht hinreichend bedacht worden sind. Der Vorentwurf ist innerhalb der CDU Fraktion sehr kritisch besprochen worden, was die Einplanung der Privatgrundstücke im Bereich „Pappelweg“ und die Beteiligung an den Erschließungsbeiträgen angeht. Es sind nur 8 Grundstücke, auf die man direkten Zugriff habe und die von der Gemeinde Berge selbst veräußert werden können. Auf alle weiteren im Planbereich befindlichen Grundstücke habe man selbst keinen Einfluss. Dabei sollte man beachten, dass durch die Planungen ein Wertzuwachs für die privaten Grundstücke geschaffen werde. In dieser Thematik seien aus Sicht der CDU Fraktion noch weitere Ausarbeitungen notwendig, bevor eine Umsetzung erfolgt.

Der Rat beschließt mehrheitlich (9 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen):

Auf Grundlage des vorgestellten Entwurfs sollen die weiteren Planungen zur Umsetzung des Bauleitverfahrens der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Asterfeld II“ in Berge eingeleitet werden.

(Be/BeR/05/2018 vom 05.09.2018, S.9)

Punkt Ö 12) Errichtung Freizeit- und Sportanlage im Bereich "Upberg" in Berge - Förderantrag zum 15.09.2018 **Vorlage: BER/034/2018**

Auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 08.08.17 hat die Gemeinde Berge zum 15.09.17 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL) die Maximalförderung in Höhe von 500.000,00 € für die Errichtung eines vereinsunabhängigen Freizeit- und Sportgeländes im Bereich „Upberg“ in Berge beantragt. Im Bereich Weser-Ems sind insgesamt 74 Anträge zu dem hier maßgeblichen Förderprogramm gestellt worden, die durch eine Kommission bewertet und nach einem Schema bepunktet wurden. Nach Mitteilung des ArL hat der Antrag der Gemeinde hierbei Listenplatz 15 errungen. Wegen der durch den nicht verabschiedeten Bundeshaushalt fehlenden Bundesmittel konnten mit Landes- und EU-Mitteln nur die Projekte bis Listenplatz 8 gefördert werden.

Mit Datum vom 23.08.18 ist nunmehr der Ablehnungsbescheid eingegangen. Dies ist insbesondere verfahrensrechtlich im Hinblick auf den neuen Antragsstichtag 15.09.18 geschehen, da durch das ArL die „Altverfahren“ abgeschlossen werden müssen, um den Antragstellern die Möglichkeit zu eröffnen am neuen Verfahren teilzunehmen.

Für das oben genannte Projekt können somit zum Stichtag 15.09.18 erneut Fördermittel beantragt werden. Nach Auskunft des ArL bestehen für 2019 wesentlich bessere Mittelprognosen, da zum einem Bundesmittel zur Verfügung stehen werden und zum anderen das Land seine Fördermittel

aufstocken wird (Stichwort: VW / Landmilliarde), so Bürgermeister Brandt.

Nunmehr geht das darum, ob eine Beteiligung am Antragsverfahren (Stichtag: 15.09.18) erfolgen soll. Da es sich formal um einen Neuantrag handelt, kann nicht auf den bereits vorliegenden Antrag verwiesen werden (Abschluss durch Ablehnungsbescheid). Allerdings können, nach Auskunft von Herrn Bendig (Dezernatsleiter beim ArL) die bereits vorliegenden Kalkulationen und Planungsunterlagen (Zeichnung, Bedarfsanalyse etc.) ohne Änderungen für den Neuantrag verwendet werden.

Nach Auskunft von Frau Ramler (Samtgemeinde Fürstenau) könnten die notwendigen und bereits genehmigten Mittel aus dem Haushalt 2018 übertragen werden.

Beigeordneter Moormann teilt mit, dass man die Chance auf 500.000 € als Fördermittel nicht verstreichen lassen sollte, da es als Investment der Gemeinde für die Zukunft gedacht ist. Die Gesamtsituation, mit den beiden auseinanderliegenden Sportplätzen sei auch nur bedingt befriedigend. Die Planung für das vereinsunabhängige Freizeit- und Sportanlage sehen auch vor, dass für den touristischen Bereich (Wohnmobilstellplätze) geschaffen werden.

Beigeordneter Hömme ergänzt, dass die CDU Fraktion gegen eine erneute Antragstellung ist. Wie im Tagesordnungspunkt der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 erläutert wurde, ist die Haushaltssituation mehr als angespannt und man könne sich einige Projekte eben nicht leisten. Die Eigenbeteiligung der Gemeinde Berge liege bei 250.000 €. Aus Sicht der CDU Fraktion wäre die Mittelverwendung für die Schaffung von Bauplätzen weitaus sinnvoller. Nach den eigenen Informationen über die Schaffung eines Sportplatzes komme man derzeit zu einem Gesamtinvest von ca. 250.000 €. Die Fraktionsmeinung ist, dass man sich derzeit die Finanzierung einer Freizeit- und Sportanlage nicht leisten könne. Die Kosten der Linksabbiegespur auf der L 102 "Bippener Straße" haben sich gegenüber den ersten Planungen auch fast vervierfacht.

Bürgermeister Brandt ergänzt, dass diese Investitionen nur durch eine Kreditaufnahme möglich sind.

Ratsherr Gappel stimmt der Argumentation insoweit zu, dass es sich bei einer Summe von 750.000 € sicherlich um eine große Maßnahme handelt, aber es jetzt fahrlässig wäre, keine Zuschüsse zu beantragen.

Es wäre sinnvoller und zukunftsweisender, wenn die Gemeinde Berge in die Infrastruktur investieren und neue Bauplätze schaffen würde, so Ratsherr Heskamp.

Der Rat beschließt mehrheitlich (9 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen):

Die Gemeinde Berge stellt zum 15.09.18 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL) erneut den Antrag auf Förderung in Höhe von 500.000,00 € für die Errichtung eines vereinsunabhängigen Freizeit- und Sportgeländes im Bereich „Upberg“ in Berge.

Punkt Ö 13) Behandlung von Anfragen und Anregungen

Es liegen keine Wortmeldung vor.

(Be/BeR/05/2018 vom 05.09.2018, S.11)

Punkt Ö 14) Einwohnerfragestunde

Ein Einwohner möchte wissen, warum in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Lingener Straße“ die Bereiche als „Mischgebiet“ (MI) ausgewiesen werden sollen, obwohl für eine Wohnbebauung die Festsetzung als „allgemeine Wohngebiete“ (WA) erfolgen könne. Bei der Ausweisung als „Mischgebiet“ könne man keine genehmigungsfreien Bauanträge nach § 62 NBauO ermöglichen. Bürgermeister Brandt ergänzt, dass eine Abstufung von einem „Gewerbegebiet“ zum „Mischgebiet“ erfolgt, da in dem Bereich bereits Gewerbetätigkeit ausgeübt wird. Diese Planungen sind bereits vorab mit dem Landkreis Osnabrück erörtert worden.

Ein Einwohner der Straße „Am Wall“ möchte wissen, wer für Reparaturen zuständig ist, wenn bei der Erschließung des neuen Baugebietes die Baufahrzeuge die bestehende Straße beschädigen sollten. Wer komme insgesamt für die Kosten auf, wenn eine Straße endausgebaut wird? Es wäre ratsam, wenn dann auch die Versorgungsträger vorab informiert würden. Bei Beschädigungen sind die notwendigen Reparaturen durchzuführen und bei einem Endausbau die Anlieger zu beteiligen. Ferner möchte der Anwohner wissen, wie es mit der Ableitung des Oberflächenwassers aussieht. Ist auch hier eine Verrieselung auf den Grundstücken vorgesehen? Nach den bisherigen Untersuchungsergebnissen kann das nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser auf den Grundstücken verrieseln, so Bürgermeister Brandt.

(Be/BeR/05/2018 vom 05.09.2018, S.11)

Punkt Ö 15) Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Brandt bedankt sich bei den erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörern sowie Herrn Ackmann von der Presse für die Aufmerksamkeit und schließt um 19:50 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

(Be/BeR/05/2018 vom 05.09.2018, S.11)

Der Bürgermeister

gez. Brandt

Der Protokollführer

gez. Mehmman